

Bern, den 23. Dezember 1939.

B 57.14.21.11. Fi SP.

Vertraulich

23. Dez. 39 H.

note

Herr Minister,

Zu Ihrer vertraulichen Information beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass die Schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen beim Eidgenössischen Militärdepartement um die Bewilligung nachgesucht hat, eine Partie Karabiner, die sie auf Lager hat, nach Schweden ausführen zu dürfen. Die Lieferung ist, wie nicht verhehlt wird, letzten Endes für Finnland bestimmt.

Da die betreffenden Karabiner nicht für die schweizerische Armee beansprucht werden, glaubten die zuständigen Stellen des Militärdepartements die Erteilung der Ausfuhrbewilligung in Aussicht nehmen zu können. Vom Standpunkt des Politischen Departements aus hatten wir keine Veranlassung, hiegegen Einwendungen zu erheben. Die Artikel 7 und 9 des Haager Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkrieg verbieten bekanntlich die Waffen-ausfuhr auch dann nicht, wenn die Sendungen an Kriegführende gerichtet sind; die Neutralen sind lediglich verpflichtet, Ausfuhrbeschränkungen, falls sie solche beschliessen, gegenüber beiden Kriegsparteien in gleicher Weise zu handhaben. Im vorliegenden Falle wird aber die schweizerische Bewilligung zur Ausfuhr nach Schweden nachgesucht, sodass sich die Frage der Anwendbarkeit des Haager Abkommens hier für die

Herrn P. Dinichert, Schweizerischer Gesandter, Stockholm.Herrn K. Egger, Schweizerischer Gesandter, Grankulla.

Schweiz gar nicht stellt.

Die Ausfuhrbewilligung ist daher erteilt worden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Der Chef
der Abteilung für Auswärtiges

Herrn F. Dittler, Schweizerischer Gesandter, Stockholm.

Herrn K. Egger, Schweizerischer Gesandter, Genève.